

Bereicherungsrecht

- I. Übersichten Bereicherungsrecht siehe Skript
- II. Fall zum Bereicherungsrecht "Jungbullenfall"

Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung – unter anderem auch die Vervielfältigung und/oder öffentliche Zugänglichmachung – ist mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle nur mit Einwilligung der Urheber gestattet.

Rechtsanwalt Michael Sperl, Hamburg im Januar 2026

Fall: „Jungbullenfall“

Sachverhalt

E ist Eigentümer von jungen Kälbern. Gesamtwert: 3.000 € .

V stiehlt dem E 10 Kälber und verkauft sie an K für 2.500 € .

K schlachtet die Kälber und verarbeitet sie zu Fleisch.

Das Fleisch verkauft er an A.

Frage: Anspruch E gegen K auf Zahlung der 3.000 €

Lösung:

I. Anspruch aus §§ 681,2; 667 BGB

Voraussetzung dafür wäre **GOA** zwischen E und K, § 677 BGB

- Da die Kälber E gehören und K wegen **§§ 929,1; 935 I BGB** nicht **rechtsgeschäftlich** Eigentümer werden konnte, liegt ein **fremdes Geschäft durch K vor als er die Tiere von V erworben hat**.
- Aber es fehlt bei K der **Fremdgeschäftsführungswille**. Dieser ergibt sich aus dem **Umkehrschluss aus § 687 I BGB**. K wollte nur für sich handeln.

ZE: §§ 681,2; 667 BGB (-)

II. Anspruch aus §§ 687 II 1; 681,2; 667 BGB

- Voraussetzungen für diesen Anspruch ist ein **fremdes Geschäft des K** und **Eigengeschäftsführungswille bei K**. Beides liegt hier vor.

- Weiterhin müsste K **positive Kenntnis** von der Nichtberechtigung haben. Zwar hat K die Kälber günstig erworben. Das alleine reicht aber **nicht** für positive Kenntnis bei K aus.

ZE: Anspruch aus §§ 687 II 1; 681,2; 667 BGB (-)

III. Anspruch aus §§ 990 I 1, 989 BGB

1. Voraussetzung für diesen Anspruch ist zunächst **ein EBV im Zeitpunkt der Verletzungshandlung**. Verletzungshandlung ist hier das Verarbeiten der Tiere zu Fleisch. K wurde wegen **§ 935 I BGB nicht rechtsgeschäftlich Eigentümer nach §§ 929,1; 932 I BGB, s.o.** Daher lag im Moment, als der zur Verarbeitung des Fleisches ansetzte, noch **ein EBV vor**, da E noch Eigentümer war und K nichtberechtigter Besitzer.

2. Weiterhin müsste K **bösgläubig sein § 990 I 1 BGB**. Als Maßstab für die Bösgläubigkeit wird **§ 932 II BGB analog** herangezogen – bezogen auf das **(fehlende) Besitzrecht** des K.

Bösgläubig ist K dann, wenn er **wusste** oder **grob fahrlässig** verkannt hat, dass er **kein Besitzrecht** hat. Zwar hat K die Kälber günstig erworben – aber das reicht **alleine** noch **nicht** für grobe Fahrlässigkeit aus. Anders wäre es nur dann wenn ein krasser „Unterwertverkauf“ vorliegt. Das ergibt sich aber aus dem Sachverhalt nicht.

ZE: Anspruch aus §§ 990 I 1, 989 BGB (-)

IV. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Fraglich ist, ob dieser Anspruch aus § 823 I BGB durch **§ 993 I 2.HS BGB gesperrt** ist. Da im Zeitpunkt der Verletzungshandlung noch EBV vorlag, s.o., **greift die Sperrwirkung des § 993 I 2.HS BGB**.
2. Allerdings ist § 823 I BGB **doch anwendbar**, wenn **§ 992 BGB** greift. Dafür müsste K **verbotene Eigenmacht § 858 I BGB** oder eine **Straftat** begangen haben. Beides ist jedoch nicht der Fall. Für eine Straftat fehlt es bei K jedenfalls am Vorsatz.

ZE: Anspruch aus § 823 I BGB (-)

V. Anspruch aus §§ 951 I, 812 I 1 2. Alt BGB

1. Auch hier stellt sich wieder die Frage, **ob das EBV sperrt**.

Nach § 993 I 2 HS BGB sperrt EBV **Schadensersatz** und **Nutzungen**. Beim Anspruch aus § 951 I BGB handelt es sich aber um einen **Anspruch auf Wertersatz für das Eigentum**. Dieser Anspruch wird damit **nicht** durch § 993 I 2 HS BGB gesperrt.

2. Fraglich ist weiterhin, ob ein **Ausschluss durch den sog. „Vorrang der Leistungskondition“ greift**. Dieser Vorrang besteht zwar grundsätzlich durch die Leistungsbeziehung V/K. Nach h.M. greift aber der Vorrang dann nicht, wenn der Erwerber K **nicht rechtsgeschäftlich** die Sache erwerben kann, da er dann auch **nicht schutzwürdig** ist.
K kann hier das Eigentum nicht rechtsgeschäftlich erwerben wegen **§ 935 I 1 BGB**, s.o. **Der Vorrang greift daher hier nicht**.

3. § 951 I BGB ist nach h.M. **Rechtsgrundverweisung** auf § 812 I 1 2. Alt. BGB. Damit müssen die **Voraussetzungen** der Norm **gegeben** sein:
- a) **Erlangtes etwas** ist hier gesetzliches Eigentum durch Verarbeitung nach § 950 I 1 BGB.
 - b) Das Eigentum hat K nicht durch Leistung erlangt, sondern durch Verarbeitung, also **in sonstiger Weise**.
 - c) K hat das Eigentum auch **auf Kosten** des E erlangt, da dieses Eigentum an den Tieren **verloren** hat.
 - d) K hat das Eigentum auch **ohne Rechtsgrund** gegenüber E erlangt.

Der Kaufvertrag zwischen V und K ist **gegenüber E** kein Rechtsgrund.

Und auch der gesetzliche Eigentumserwerb **§ 950 I 1 BGB** gibt keinen Rechtsgrund. Ansonsten würde ja § 951 I BGB dann stets am Rechtsgrund der Verarbeitung scheitern.

4. **Rechtsfolge** ist **§ 818 II BGB Wertersatz** - laut Sachverhalt 3.000 €.
5. Fraglich ist aber, ob sich K wegen den an V gezahlten Kaufpreis auf **Entreicherung** berufen kann, **§ 818 III BGB**.

Ohne Verarbeitung müsste K die Tiere an E nach § 985 BGB herausgeben. Den gezahlten Kaufpreis an V kann er dem § 985 BGB **nicht** entgegenhalten.

Nach Verarbeitung darf K aber nicht besser stehen. Deswegen kann er sich nicht auf § 818 III BGB berufen.

Ergebnis: E hat gegen K einen Anspruch **aus §§ 951 I, 812 I 1 2. Alt. BGB** auf **Wertersatz des Fleisches** in Höhe von **3.000 €**.

Auszug aus:**Rechtsanwalt Michael Sperl
Zivilrecht Grundlagen
10. Auflage 2026****Hinweis:****Soweit nicht anders angegeben,
alle Paragraphen aus dem BGB!**

§ 7 Bereicherungsrecht	§ 7 Bereicherungsrecht	396
Grundgedanke des BerR	A. Grundgedanke Grundgedanke des Bereicherungsrechts ist die Gewährung eines persönlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung eines Rechtserwerbs, wenn im Verhältnis zu dem Benachteiligten ein Rechtsgrund fehlt.	396 a
Anwendbarkeit	B. Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen	396 b
Verhältnis zu Vertrag	I. Ausschluss des Bereicherungsrechts bei vertraglichen Regeln Neben vertraglichen Erfüllungsansprüchen und solchen, die mittels ergänzender Vertragsauslegung gewonnen werden, ist das Bereicherungsrecht ausgeschlossen.	
Vorrang Spezialregelungen	II. Vorrang gesetzlicher Spezialregeln	396 c
EBV	- Bei Vorliegen einer Vindikationslage liegt ein Ausschluss hinsichtlich der Kondition von Nutzungen und Schadensersatzähnlicher Haftung vor, § 993 I, a. E. BGB Ausnahmen: <u>Veräußerung § 816 BGB</u> <u>Verbindung, Verarbeitung § 951 BGB</u> <u>Verbrauch</u>	396 d
Rücktritt	- Vorrang gesetzlicher Rückgewährschuldverhältnisse: §§ 357, 346 f. BGB	396 e

Verhältnis GoA	III. Verhältnis GoA	397
	Berechtigte GoA ist nach h.M. Rechtsgrund i. S. d. § 812 BGB und schließt nach h.M. § 812 BGB aus.	
	Bei nichtberechtigter GoA gilt §§ 684, 818 BGB	
Überblick	C. Überblick zu den Anspruchsgrundlagen	397
LK	I. Leistungskondiktionen	a
	• § 812 I 1, 1. Alt. BGB (auch i.V.m. § 813 BGB) • § 812 I 2, 1. Alt. BGB • § 812 I 2, 2. Alt. BGB • § 817 S.1 BGB	
NLK	II. Nichtleistungskondiktionen	397
	• § 812 I 1 2. Alt. BGB • § 816 I 1 BGB • § 816 I 2 BGB • § 816 II BGB • § 822 BGB	b
Erlangtes Etwas	D. Bereicherungsgegenstand ("etwas erlangt")	398
	Für alle Kondiktionen muss der Bereicherungsschuldner überhaupt etwas erlangt haben.	
	"Etwas erlangt" ist jeder vermögenswerte Vorteil , es muss eine Verbesserung der Vermögenslage des Bereicherungsschuldners eingetreten sein.	
	I. Vorteilhafte Rechtstellungen	399
Geld	(P) Geld	399
	Geld ist niemals "erlangt" als solches, es muss klar gestellt werden, dass Eigentum und/oder Besitz am Geld erlangt wurde.	a
	Grob falsch wäre daher der Gebrauch des Satzes: „A hat die 100 € erlangt.“ Erlangt hat A entweder Eigentum und Besitz am Geld oder (wenn ihm die 100 € überwiesen wurden) einen Auszahlungsanspruch gegen seine Bank.	

Besitz	(P) Besitz	400
	Möglich ist nach h. M. nur eine Leistungskondiktion, nicht eine Eingriffskondiktion. Grund: Andernfalls würde man die Sonderregelungen der §§ 861, 1007 BGB aushöhlen.	
Befreiung von Verbindlichkeiten	II. Befreiung von Verbindlichkeiten	401
	Beispiel: Leistung eines Dritten auf die Forderung gegen den Schuldner.	
Gebrauchsvorteile	III. Gebrauchs- oder Nutzungsvorteile	402
	Beispiele: Nutzung von Mietwagen oder fremden Räumen, Verwertung eines fremden Fotos zu Werbezwecken. Im sog. Flugreisefall hat der BGH ersparte Aufwendungen als „erlangtes etwas“ angesehen, nach heute ganz h.M. ist erlangtes etwas der Nutzungsvorteil als solcher.	
Leistungskondiktion	E. Leistungskondiktion	403
	Bei der Leistungskondiktion handelt es sich um die Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen (§ 812 I 1, 1. Alt / 812 I 2, 2. Alt / 817 BGB) oder um die Rückabwicklung von Leistungen nach Erledigung des Kausalverhältnisses, z.B. im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung nach § 158 II BGB (§ 812 I 2, 1. Alt. BGB)	
	Bedeutung hat die Einteilung in verschiedene Fallgruppen der Leistungskondiktionen vor allem für den Ausschluss der Kondiktion , §§ 814, 815, 817 S.2 BGB, und für die Haftungsverschärfung (§§ 819, 820 BGB).	403 a
§ 812 I 1, 1. Alt. BGB	I. Leistungskondiktion gem. § 812 I 1, 1. Alt. BGB	404
	Voraussetzungen	404 a
	- etwas erlangt - durch Leistung - ohne Rechtsgrund	
Erlangtes etwas	1. Erlangtes etwas	404 b
	s.o.	
Leistung	2. Leistung	405
	a) Leistungsbegriff	
	Leistung ist nach ganz h.M. die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens	

	("doppelte Finalität").	
Rechtsnatur	Leistungszweck ist grundsätzlich jeder von der Rechtsordnung erlaubte Zweck. Er erfordert nur ein rein tatsächliches Bewusstsein, so dass die Regeln über die Willenserklärung nicht gelten, d.h. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. I.d.R. wird geleistet, um eine Verbindlichkeit zu erfüllen (Leistung „solvendi causa“).	405 a
Vorrang der LK	b) Vorgehensweise Im Bereicherungsrecht gilt der Grundsatz vom Vorrang der Leistungskondiktion .	406
Grund	Grund: Es soll immer nur im jeweiligen Schuldverhältnis rückabgewickelt werden. Jeder soll bloß das Insolvenzrisiko desjenigen tragen müssen, den er sich selbst als Vertragspartner ausgesucht hat. Ferner soll man eigene Einwendungen/Einreden behalten können und vor fremden Einwendungen/Einreden geschützt werden. Bei der Prüfung von Bereicherungsansprüchen ist daher immer zuerst die Leistungskondiktion zu prüfen. Liegt <u>bezüglich desselben Bereicherungsgegenstandes</u> (irgend-)eine Leistung (irgend-)einer Person vor, ist bzgl. dieses Bereicherungsgegenstandes die Eingriffskondiktion ausgeschlossen.	406 a
Beispiel	Bsp: A kauft Farbe bei E und verstreicht diese an der Hauswand des B. Anspruch des E gegen B? Lösung: E könnte einen Anspruch aus §§ 951 I 1 BGB, 812 I 1 Alt. 2 BGB haben. Dieser Anspruch könnte jedoch wg. des Vorrangs der Leistungskondiktion ausgeschlossen sein, weil die Farbe von A an B geleistet wurde. Geleistet wurde jedoch nur der Besitz an der Farbe, der Eigentumserwerb findet kraft Gesetzes statt (§ 946 BGB). Folglich liegt bzgl. desselben Leistungsgegenstandes (Eigentum) keine Leistung vor. Die Eingriffskondiktion ist nicht ausgeschlossen.	407 407 a
Ohne rechtl. Grund	3. "ohne rechtlichen Grund" Dieses Tatbestandsmerkmal bereitet bei der LK keine spezifisch bereicherungsrechtlichen Probleme. Hier sind Fragen des (un)wirksamen Vertragschlusses, Minderjährigkeit, Anfechtung usw. zu prüfen.	408
§ 813 BGB	Beachte: § 813 BGB erweitert den Anwendungsbereich des § 812 I 1, 1. Alt. BGB! Danach bekommt man das Geleistete zurück, wenn man trotz einer dauernden Einrede gezahlt hat. Beispiel: Zahlung auf die Einrede des § 359 I BGB !	409

§ 812 I 2, 1. Alt. BGB	II. Leistungskondition wegen späteren Wegfalles des Rechtsgrundes, § 812 I 2 1.Alt.BGB Beispiel: auflösende Bedingung. Anfechtung ist umstritten, da sie nach § 142 I BGB zurückwirkt.	410
§ 812 I 2, 2. Alt. BGB	III. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges, § 812 I 2, 2. Alt. BGB Wichtig ist bei § 812 I 2 2.Alt. BGB, dass es sich um einen Zweck handeln muss, der über den mit jeder Leistung notwendigerweise verfolgten Zweck hinausgeht. Die bloße Erfüllung einer Verbindlichkeit wird mit jeder Leistung bezweckt und ist daher kein Zweck i.S.d. § 812 I 2, 2.Alt. BGB! Anwendungsfall ist aber etwa die Leistung in Erwartung künftiger Erbeinsetzung oder die Zahlung beim sog. Schwarzkauf.	410 a
§ 817 S. 1 BGB	IV. Kondition gemäß § 817 S.1 BGB Auch § 817 S. 1 BGB ist Sonderfall der Leistungskondition. § 817 S. 1 BGB gilt nur, wenn gerade durch die Annahme der Leistung gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen wird; der Hauptzweck der Leistung muss verboten oder sittenwidrig sein. Beispiel: Lösegeld bei Entführung Sind die Voraussetzungen gegeben, können § 812 I 1, 1.Alt. BGB und § 817 S. 1 BGB durchaus nebeneinander vorliegen (wichtig wegen Unterschieden im Hinblick auf § 814 BGB, vgl. dazu unten). Notwendig ist die positive Kenntnis des Empfängers von der Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit.	411 412
Nichtleistungskondition	F. Nichtleistungskondition	413
Subsidiarität	I. Subsidiarität der Nichtleistungskondition Wichtig ist die Subsidiarität der Nichtleistungskonditionen im Mehrpersonenverhältnis , d.h. eine NLK kann nicht zum Zuge kommen, wenn eine Leistung gegeben ist.	413 a
Vorrang der LK	Der Vorrang der Leistungskondition schützt den Empfänger.	

Ausnahmen	Von diesem Schutz gibt es aber Ausnahmen:	413 b
	• § 932 II BGB • § 935 BGB • §§ 816 I 2 und 822 BGB	
§ 812 I 1, 2. Alt. BGB	II. § 812 I 1, 2. Alt. BGB: Nichtleistungskondiktion	414
	Voraussetzungen:	
	• Erlangtes etwas • In sonstiger Weise • Auf dessen Kosten • Ohne Rechtsgrund	
Eingriffskondiktion	1. Eingriffskondiktion	414 a
	Ein Eingriff liegt vor, wenn die Vermögensmehrung ohne den Willen des Berechtigten eingetreten ist.	
Zuweisungsgehalt	Beim Merkmal „auf dessen Kosten“ ist nach heute h.M. zu prüfen, ob die wirtschaftliche Verwertung des Eingriffsobjekts nach der Rechtsordnung dem Konditionsgläubiger zugewiesen ist (sog. Lehre vom Zuweisungsgehalt).	
	Beispiele: Klassische absolute Rechte, Patente.	
Verwendungskondiktion	2. Verwendungskondiktion	415
	Die Verwendungskondiktion ist selten gegeben, weil häufig §§ 677 ff. BGB oder §§ 994 ff. BGB eingreifen.	
	Im Übrigen ist die sog. aufgedrängte Bereicherung zu prüfen.	
Rückgriffskondiktion	3. Rückgriffskondiktion	416
	Die Rückgriffskondiktion kommt etwa bei erfolgreicher Drittschuldnerzahlung gem. § 267 BGB in Betracht.	
	Meist geht aber § 677 BGB vor. Im Übrigen ist die sog. aufgedrängte Bereicherung zu prüfen.	
§ 816 BGB	III. Eingriffskondiktion gemäß § 816 BGB	417
	§ 816 BGB ist ein Spezialfall der Eingriffskondiktion . Zu unterscheiden sind drei Fälle:	
§ 816 I 1 BGB	1. § 816 I 1 BGB: Wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten	418

	Voraussetzungen:	419
	• Verfügung eines • Nichtberechtigten • Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten	
Verfügung	a) Verfügung	420
	Verfügung ist ein Rechtsgeschäft , durch das ein bestehendes Recht unmittelbar aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich geändert wird.	
	Wichtigster Fall: Übereignung.	
Nichtberechtigter	b) Nichtberechtigter	420
	Nichtberechtigter ist, wer nicht Inhaber des Rechts ist (z.B. der Nichteigentümer).	a
Wirksamkeit	c) Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten	420
	Die Wirksamkeit der Verfügung kann von Anfang an gegeben sein oder erst nachträglich eintreten:	b
	• § 185 II BGB • § 932 I BGB • § 366 HGB • § 892 I BGB	
Fall	Bsp: Dieb D klaut das Auto des E. Er verkauft weiter an den Hehler H, dieser wiederum verkauft an den Abkäufer A.	421
	Lösung: Sowohl die Verfügung D-H als auch die Verfügung H-A sind unwirksam, denn an gestohlenen Sachen ist kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich (§ 935 I BGB). Durch Genehmigung gem. § 185 II BGB kann E jedoch die Verfügung D-H wirksam werden lassen, um sich einen Anspruch aus § 816 I BGB gegen D zu verschaffen. Wahlweise kann E auch die Verfügung H-A genehmigen, dann erwirbt er einen Anspruch gegen H.	
	Beachten Sie hierbei: Durch die Genehmigung werden nur die Rechtsfolgen der Verfügung geändert, der Verfügende bleibt aber nach wie vor Nichtberechtigter.	
Rechtsfolge § 816 I 1 BGB	c) Rechtsfolge	422
	Streitig ist die Rechtsfolge des § 816 I 1 BGB: Nach h. M. ist alles herauszugeben, was erlangt wurde ; erfasst wird damit auch ein evtl. Veräußerungsgewinn (z.B. wenn H beim Verkauf an A einen besonders hohen Kaufpreis erzielt hat). Nach a.A. ist nur der objektive Wert herauszugeben, so dass ein evtl. erzielter Mehrerlös beim Veräußerer verbleibt. Überlegung: Nichtberechtigter erlangt	

	eigentlich die Befreiung von einer Verbindlichkeit. Diese kann nicht in natura herausgegeben werden, weshalb § 818 II BGB hierfür den Ersatz des objektiven Wertes vorsieht.	
§ 816 I 2 BGB	2. § 816 I 2 BGB: Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten	422 a
	Im Fall des § 816 I 2 BGB liegt eine Schenkung an einen Dritten vor. Im Übrigen sind die Voraussetzungen wie bei § 816 I 1 BGB.	
Abgrenzung zu § 822 BGB	Abzugrenzen ist zu § 822 BGB : Hier verfügt ein Berechtigter.	422 b
§ 816 II BGB	3. § 816 II BGB: Wirksame Leistungsannahme durch einen Nichtberechtigten	423
	§ 816 II BGB wird in der Klausur häufig in der Folge von gesetzlichen Schuldnerschutzvorschriften eingreifen.	424
	In Frage kommt aber auch hier, dass der Berechtigte die (zunächst nicht befreiend wirkende) Leistungsannahme nachträglich genehmigt, §§ 362 II, 185 BGB.	
	In Betracht kommen insbesondere auch die §§ 407, 408, 808, 851 BGB.	424 a
Fall	Bsp: G hat eine Forderung über 100 € gegen S. G tritt die Forderung gem. § 398 BGB an Z ab. Nach Abtretung zahlt S die 100 € an G, weil er von der Abtretung keine Kenntnis hatte. Wie kommt Z an die 100 €?	424 b
	Lösung: Z könnte versuchen, die 100 € von S zu verlangen. Gem. § 407 BGB kann sich S jedoch darauf berufen, befreiend an G geleistet zu haben (§ 362 I BGB). Z hat jedoch einen Anspruch gegen G aus § 816 II BGB, denn G war zum Zeitpunkt der Zahlung Nichtberechtigter, gem. § 407 BGB ist die Leistung aber wirksam. Damit liegen die Voraussetzungen von § 816 II BGB vor.	425
Ausschlusstatbestände	G. Ausschlusstatbestände	426
§ 814 BGB	I. 814 BGB	426 a
	§ 814 BGB gilt <u>nur</u> für die Leistungskondition gemäß § 812 I 1, 1. Alt. BGB.	
Positive Kenntnis	Erforderlich ist nach § 814, 1. Alt. BGB eine positive Kenntnis der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung.	

§ 815 BGB	II. § 815 BGB § 815 BGB enthält einen Ausschlussstatbestand, der nur für die Kondiktion gemäß § 812 I 2, 2. Alt BGB gilt. Keine Anwendung findet § 815, 2. Alt. BGB, wenn die Verhinderung des Erfolgseintritts nicht treuwidrig ist. Zu untersuchen ist, ob ein aner-kennenswerter Grund für die Erfolgsverhinderung vorlag.	426 b
§ 817 S. 2 BGB	III. § 817 S.2 BGB § 817 S.2 BGB ist nicht auf die seltenen Fälle des § 817 S.1 BGB beschränkt, sondern enthält eine allgemeine Regel, die für alle Leistungskonditionen gilt, vor allem also auch für § 812 I 1 1. Alt. BGB, d. h. er kommt auch zur Anwendung, wenn allein dem Leistenden ein Sittenverstoß zur Last fällt! (Andernfalls käme es zu einem Wertungswiderspruch, da neben § 817 S. 1 BGB meistens auch ein Anspruch aus § 812 I 1 1. Alt. BGB gegeben ist.) Gefordert wird, dass der Leistende vorsätzlich sittenwidrig oder gesetzwidrig handelt.	427
Korrektur über § 242 BGB ?	§ 817 S.2 ist andererseits als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen: Im Einzelfall wird § 817 S. 2 BGB über § 242 BGB korrigiert, z.B. bei den „Schenk-kreis“-Fällen. Im „Schwarzarbeiterfall“ wendet der BGH § 242 BGB nicht mehr an.	428 428 a
Umfang	H. Umfang des Bereicherungsanspruches Der Umfang des Bereicherungsanspruches ist in folgender Reihenfolge zu prüfen: 1. § 818 I BGB bestimmt den Umfang des Erlangten 2. § 818 II BGB: Ist die Herausgabe des Erlangten unmöglich, tritt an seine Stelle ein Anspruch auf Wertersatz. 3. <u>Ausnahme</u>: § 818 III BGB: Die Herausgabepflicht ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger entreichert ist. 4. <u>Gegenausnahme</u>: § 819 I BGB: Ist der Empfänger bösgläubig, haftet er trotz Entreichung gem. § 818 IV bzw. er kann sich nicht auf Entreichung berufen.	429
§ 818 I BGB	I. § 818 I BGB Grundsätzlich ist vom Bereicherungsschuldner der jeweilige Bereicherungsgegenstand herauszugeben, § 812 BGB.	430

Surrogate und Nutzungen	§ 818 I BGB erstreckt die Herausgabepflicht auf Nutzungen (§§ 99, 100 BGB) und auf die „ engen gesetzlichen Surrogate .“	431
	Wichtig: Damit sind nicht die rechtsgeschäftlichen Surrogate gemeint (hierfür ist § 818 II BGB Sonderregelung), sondern nur das, was in bestimmungsgemäßer Ausübung des Rechtes erlangt ist (Bsp: Nicht der Verkauf einer Forderung, sondern nur ihre Einziehung.)	
§ 818 II BGB	II. Wertersatz, § 818 II BGB	432
	Unmöglichkeit i.S.d. § 818 II BGB meint auch die subjektive Unmöglichkeit. Für den Ersatz in Geld ist der objektive Verkehrswert entscheidend.	
Aufgedrängte Bereicherung	(P) Aufgedrängte Bereicherung	433
	(P) Bereicherungsschuldner erlangt einen vermögenswerten Vorteil, den er gar nicht haben wollte und der für ihn nutzlos bzw. wertlos ist.	
	<u>Verschiedene Lösungsmöglichkeiten:</u>	
	- Bereicherungsschuldner kann sich vom Anspruch befreien, indem er analog § 1001 S.2 BGB die Bereicherung zur Verfügung stellt	
	- ausnahmsweise wird Wert nach § 818 II BGB nicht objektiv, sondern subjektiv bestimmt	
	- Bereicherungsschuldner kann sich auf Entreichung nach § 818 III BGB berufen	
§ 818 III BGB	III. Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB	434
	Entreichung liegt vor, wenn der Gegenstand nicht mehr vorhanden oder entwertet ist und der Schuldner sich keine Aufwendungen erspart hat (Ausnahme bei Luxusaufwendungen).	
Aufwendungsabzug	Streitig ist, nach welchem Maßstab zu bestimmen ist, ob Abzug der Aufwendungen über § 818 III BGB möglich ist.	435
	Nach dem BGH ist alles, was kausal auf rechtsgrundlosem Erwerb beruht, abzugsfähig.	436
	Anders die Lit.: Nur Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erwerbs gemacht wurden, sollen in Ansatz gebracht werden können.	
Saldotheorie	(P) Saldotheorie	437
	Problematisch ist der Fall, dass sich bei gegenseitigen Verträgen ein Teil auf Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 III BGB berufen kann.	
	Streng nach dem Gesetz würde einer dann seinen Anspruch behalten, der andere seinen Anspruch aber verlieren (Zweikondiktionenlehre).	

Beispiel	Bsp: K kauft Kuchen bei Bäcker B für 5 €. Der Kaufvertrag ist unwirksam. K hat den Kuchen aber inzwischen aufgegessen. Jetzt könnte K die 5 € zurückverlangen, B aber keinen Wertersatz für den Kuchen, wenn sich K auf § 818 III BGB beruft.	438
	Dies wird als unbillig empfunden: Daher ist grds. die "Saldotheorie" anzuwenden. Hiernach bestehen keine zwei isolierten Ansprüche, sondern es besteht von vornherein nur ein einheitlicher Anspruch auf Ausgleich der Vermögensverschiebungen.	439
	Dieser Anspruch geht auf Herausgabe bzw. Wertersatz des Überschusses des eigenen Bereicherungsanspruches gegenüber dem Gegenanspruch.	440
Merksatz	Merksatz: Der Wert der eigenen Entreicherung wird zum Abzugsposten des eigenen Bereicherungsanspruchs.	441
Beispiel	Bsp.: K muss sich also den Wert des aufgegessenen Kuchens von seinem eigenen Bereicherungsanspruch gegen B abziehen lassen.	
Ausnahmen v. d. Saldotheorie	Aus Wertungsgründen werden allerdings Einschränkungen der Saldotheorie gemacht: Bei arglistiger Täuschung und zuungunsten Minderjähriger ist sie nicht anwendbar. Es bleibt dann bei der sog. Zweikonditionenlehre; d.h. der gläubiger kann seinen Anspruch auch dann in voller Höhe geltend machen, wenn der Anspruch gegen ihn nach § 818 III BGB entfallen ist.	442
Beispiel	Bsp.: Ist K minderjährig, kann er von Bäcker B die 5 € ohne Abzug zurückverlangen; die Saldotheorie gilt nicht.	
Haftungsverschärfung	IV. Haftungsverschärfung Auch bei Anwendbarkeit der Saldotheorie ist über § 818 IV BGB bzw. (häufiger) über § 819 I i.V.m. § 818 IV BGB trotzdem ein Anspruch möglich.	443
§ 819 I BGB	1. Voraussetzungen des § 819 BGB § 819 BGB gilt für alle Bereicherungsansprüche. Erforderlich ist positive Kenntnis, und zwar nicht nur der Tatsachen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsfolgen. Auch Kenntnis der Anfechtbarkeit genügt wegen § 142 II BGB.	444
Kenntnis bei Minderjährigen	Problematisch ist, auf wessen Kenntnis es bei Minderjährigen ankommt.	445

Die h.M. differenziert:

Bei der **LK** kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an, da die LK i.d.R. zur Rückabwicklung von gescheiterten Verträgen dient, Wertung §§ 166 I, 107 BGB.

Bei der **EK** dagegen wird auf den Rechtsgedanken der §§ 827 bis 829 BGB zurückgegriffen, weil die EK deliktsähnlich ist.

Rechtsfolgen
§ 819 I BGB

2. Rechtsfolgen der verschärften Haftung

446

Wichtig ist die Paragraphenkette der §§ 819 I, 818 IV, 292 I, 989 bzw 987 BGB.

Über §§ 819 I, 818 IV BGB gilt auch § 276 I BGB: „Geld hat man zu haben“.

Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung – unter anderem auch die Vervielfältigung und/oder öffentliche Zugänglichmachung – ist mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle nur mit Einwilligung des Urhebers gestattet.

**Rechtsanwalt Michael Sperl,
Januar 2026**

Auszug aus:

Rechtsanwalt Michael Sperl Zivilrecht Grundlagen 10.Auflage 2026

Hinweis:

Soweit nicht anders angegeben,
alle Paragraphen aus dem BGB!

§ 4 Teil 2	§ 4 Quasivertragliche Ansprüche Teil 2	232
Geschäftsführung oA	B. Geschäftsführung ohne Auftrag	233
Berechtigte GoA	I. <u>Berechtigte</u> GoA, §§ 677, 683 BGB	234
Voraussetzungen	1. Voraussetzungen	
	• Geschäftsbesorgung für einen <u>anderen</u> • mit Fremdgeschäftsführungswillen • ohne Auftrag oder sonst. Berechtigung • Berechtigungsgründe, §§ 683, 679 BGB	
Geschäftsbesorgung	a) Geschäftsbesorgung für einen anderen, § 677 BGB	235
	Der Begriff der Geschäftsbesorgung ist weit zu fassen: er umfasst auch bloße Handlungen tatsächlicher Art, z.B. Behandeln eines Bewusstlosen.	
Fremdes Geschäft	„Für einen anderen“ = <u>fremdes</u> Geschäft	235 a
	Unterscheide dabei:	
„Objektiv fremd“	- objektiv fremdes Geschäft	235 b
	Für Dritte als fremd erkennbar. Beispiel: Veräußerung fremder Sachen	
„Subjektiv fremd“	- subjektiv fremdes Geschäft	235 c
	Für Dritte nicht als fremd erkennbar Beispiel: Erwerb von Sachen	
„Auch fremd“	- „auch-fremdes Geschäft“	235 d
	Geschäft für sich selber und gleichzeitig einen anderen	

Fremdgeschäftsführungswille	b) Fremdgeschäftsführungswille (FGW)	236
	Das Erfordernis des Fremdgeschäftsführungswillens ergibt sich mittelbar aus § 687 I BGB .	
	aa) Der Fremdgeschäftsführungswille wird beim objektiv fremden Geschäft vermutet	236 a
FGW und auch-fremdes Geschäft	FWG beim „auch – fremdes Geschäft“	236 b
	Der BGH und h.M. vermutet auch hier den Fremdgeschäftsführungswillen.	
	bb) Beim subjektiv fremden Geschäft wird das Geschäft erst durch den Fremdgeschäftsführungswillen fremd	236 c
(P) Nichtig Rechtsgeschäfte	<u>Problem: Durchführung von nichtigen Werk- bzw. Dienstverträgen</u>	237
BGH: Auch fremdes Geschäft	Der BGH („auch fremdes Geschäft“) vermutet auch bei unerkannt nichtigen Rechtsgeschäften den Fremdgeschäftsführungswillen des Dienstleistenden (Aber: kein Anspruch aus §§ 683, 670 BGB, wenn der Vertrag sittenwidrig ist oder ein Verstoß gegen § 134 BGB vorliegt, da der Handelnde seine Aufwendungen nicht für „erforderlich“ halten darf).	237 a
Lit: § 812 BGB	Die h. L. lehnt die GoA ab, weil ansonsten die Wertungen der §§ 812 f. BGB unterlaufen würden. Auch die ratio der GoA-Vorschriften, die Begünstigung des fremdnützig Handelnden, sei nicht betroffen, weil der Anspruchsinhaber primär seinen vertraglichen Pflichten nachkommen wollte.	237 b
(P) Selbstaufopferung	<u>Problem: „Selbstaufopferung“ im Straßenverkehr</u>	237 c
	Wenn ein drohender Unfall unter Verletzung eigener Rechtsgüter vermieden wird, ist nach dem BGH zu differenzieren:	
	Wird auch ausgewichen, um der eigenen Haftung zu entgehen: GoA: (-); wird nur ausgewichen, um den anderen zu retten: GoA: (+)	
Wertung § 7 II StVG	Beachte: Liegt höhere Gewalt i. S. d. § 7 II StVG vor, besteht die Gefahr der Eigenhaftung nicht, so dass der Fremdgeschäftsführungswille und damit die GoA zu bejahen ist.	237 d
ohne Auftrag	c) ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB	238
bei Gefälligkeiten (-)	Bei Gefälligkeiten wird die GOA abgelehnt da „sonstige Berechtigung“	

Berechtigungsgründe	d) Berechtigungsgründe	239
	• Wille, § 683 S. 1 BGB • § 679 BGB • Genehmigung, § 684 S. 2 BGB • Hilfsweise: Interesse, § 683 S. 1 BGB	
Wille	aa) <u>Wille</u> des Geschäftsherrn, § 683 S. 1 BGB	240
	Der Wille ist subjektiv, d.h. aus Sicht des Geschäftsherrn zu beurteilen.	
Wille entscheidend!	Besteht der <u>tatsächliche</u> Wille des Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Geschäftsführung, ist die GoA nach h.M. auch dann berechtigt, wenn sie objektiv nicht im Interesse des Geschäftsherrn liegt.	241
Minderjährige Wertung § 107 BGB	Bei Minderjährigen ist der Wille der Eltern entscheidend, weil die GoA rechtsgeschäftsähnlichen Charakter hat, Wertung § 107 BGB.	242
Interesse	Auf das Interesse = objektive Nützlichkeit des Geschäftsherrn kommt es erst an, wenn ein ausdrücklicher Wille des Geschäftsherrn nicht feststellbar ist, s.u..	242 a
§ 679 BGB	bb) § 679 BGB	243
	Wichtig ist die Einschränkung der §§ 683 S. 2, 679 BGB: In diesen Fällen ist der entgegenstehende Wille des Geschäftsherrn unbeachtlich und die GoA demnach stets berechtigt .	
Genehmigung	cc) Genehmigung, § 684 S. 2 BGB	244
	Der Geschäftsherr kann die Geschäftsführung im Nachhinein genehmigen und den Geschäftsführer so zum Berechtigten machen.	
Hilfsweise: Interesse bei mutmaßlichem Willen	dd) <u>Hilfsweise:</u> Interesse des Geschäftsherrn, § 683 S. 1 BGB	245
	Die Geschäftsbesorgung liegt im Interesse des Geschäftsherrn, wenn die Geschäftsbesorgung objektiv nützlich war.	
	Das Interesse ist aber (nur) dann entscheidend wenn der Wille nicht ermittelt werden kann („mutmaßlicher Wille“)	245 a

Rechtsfolgen	2. Rechtsfolge der <u>berechtigten</u> GoA	246
Ansprüche GH	a) Ansprüche des <u>Geschäftsherrn</u>	246
Das Erlangte	aa) Herausgabe des Erlangten: §§ 681 S. 2, 667 BGB	a
Wichtig: § 280 BGB	bb) Schadenersatz aus §§ 280 I, 677 BGB	246
	Beachte: Die berechtigte GoA stellt ein gesetzliches Schuldverhältnis mit Rücksichtnahmepflichten auf die Interessen / Rechtsgüter des Geschäftsherrn dar.	b
Auskunft	cc) Auskunft und Rechenschaft: §§ 681 S. 2, 666 BGB	246
		c
Ansprüche GF	b) Ansprüche des <u>Geschäftsführers</u>	247
§§ 683,1; 670 BGB	aa) Aufwendungsersatz: §§ 683 S. 1, 670 BGB	247
	Aufwendungen sind <u>freiwillige</u> zweckgerichtete Vermögensopfer.	a
	Durch das Merkmal der Freiwilligkeit unterscheidet sich die Aufwendung vom Schaden.	
Schäden	Schäden , die mit dem Einsatz für fremde Interessen notwendig und wahrscheinlich verknüpft sind, werden aber Aufwendungen gleichgestellt . Das ist dann der Fall, wenn der Aufwendende ein mit dem Tätigwerden verbundenes Schadensrisiko freiwillig auf sich nimmt (vgl. auch § 716 I BGB bei der BGB Gesellschaft!)	247
		b
Berufliche Aufwendungen § 1877 III BGB analog	Aufwendung kann auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft sein, § 1877 III BGB analog . Beispiel: Arzt der Bewusstlosen behandelt	247
		c
§ 257 BGB	bb) Befreiung von Verbindlichkeiten: §§ 683 S. 1, 670, 257 BGB	248
Unberechtigte GoA	II. <u>Unberechtigte</u> GoA, §§ 677, 684 BGB	249
	Bei der unberechtigten GoA liegen die Voraussetzungen des § 683 BGB nicht vor, aber die Voraussetzungen des § 677 BGB.	
Auch hier FGW (+)	Wichtig: Auch hier muss der FGW vorliegen!	249
		A

Geschäftsführer	1. Ansprüche des <u>Geschäftsführers</u>	250
	Der Geschäftsherr muss dem Geschäftsführer das Erlangte gem. §§ 684 S. 1, 812 BGB herausgeben.	
RFV	§ 684 S. 1 BGB ist nach herrschender Meinung eine Rechtsfolgenverweisung (RFV) , so dass der Tatbestand der §§ 812 f. BGB nicht mehr zu prüfen ist, sondern nur § 818 BGB.	
Geschäftsherr	2. Ansprüche des <u>Geschäftsherrn</u>	251
	Hinsichtlich möglicher Schadensersatzforderungen ist im Gegensatz zur berechtigten GoA zu differenzieren:	
Übernahmeverschulden	Beim <u>Übernahmeverschulden</u> greift § 678 BGB.	251 a
Ausführungsverschulden	Beim <u>Ausführungsverschulden</u> – und nur hier – könnte § 280 I BGB anwendbar sein, da der berechnigte nicht schlechter stehen soll als der unberechtigte Geschäftsführer. Auf der anderen Seite liegt nach h.M. kein Schuldverhältnis vor, so dass die Anwendung von § 280 I BGB problematisch ist. Aber: Der Geschäftsherr hat die Möglichkeit der Genehmigung, § 684 S. 2 BGB.	251 b
Angemäßte „GoA“	III. <u>Angemäßte „GoA“</u>, § 687 II BGB	252
	Voraussetzungen:	
	- Fremdes Geschäft - Eigengeschäftsführungswille - Positive Kenntnis von der Fremdheit	
§ 687 II 1 BGB	Die Rechte des Geschäftsherrn ergeben sich aus § 687 II 1 BGB . Wichtig ist hier insbesondere der Anspruch aus § 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB.	252 a
§ 687 II 2 BGB	Macht der Geschäftsherr seine Rechte aus § 687 II 1 BGB geltend, kann der <u>Geschäftsführer</u> nach §§ 687 II 2, 684 S.1, 812 f. BGB vorgehen.	252 b
Aber Begrenzung des § 687 II 2 BGB	Beachte: Der Wortlaut des § 687 II 2 BGB ist missglückt, da der Geschäftsführer nicht einerseits das Erlangte heraus verlangen kann, während er andererseits nach §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB gerade selbst zur Herausgabe verpflichtet ist.	252 c
	§ 687 II 2 BGB ist daher so zu verstehen , dass der Geschäftsführer lediglich seine Aufwendungen kondizieren kann .	252 d

Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung – unter anderem auch die Vervielfältigung und/oder öffentliche Zugänglichmachung – ist mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle nur mit Einwilligung des Urhebers gestattet.

**Rechtsanwalt Michael Sperl,
Januar 2026**